

WOCHENBLATT

der Verbandsgemeinde Montabaur



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Jahrgang 52 - Freitag, den 28. Juni 2024 - Nr. 26

KUNST IN DER GASS

Kirchstrasse Montabaur
Sonntag 30.06.2024 | 11.00 bis 17.30 Uhr

VERANSTALTER: KUNSTVEREIN MONTABAUR

Westerwald Bank eG
Volks- und Raiffeisenbank

STADT
MONTABAUR

KUNSTVEREIN
MONTABAUR

Sommer Konzert

Sonntag
30. Juni 2024

Einlass bereits
ab 14:30 Uhr
mit Kaffee & Kuchen

Abends kleine Snacks

Buchfinkenlandhalle
Hübingen
ab 16:00 Uhr

Eintritt : 10,- Euro

Wir begrüßen bei uns:

Kinder- & Jugendchor Buchfinkenland
Katholischer Kirchenchor Charisma Girod
MGV Frohsinn Staudt
Sängervereinigung Harmonie-Liederkranz Eschelbach

gemischter CHOR "FROHSINN"

Hübingen e.V.

www.gemischter-chor-huebingen.de

Am Wochenende:

Kirmes

Girod-Kleinholbach
Ruppach-Goldhausen
& Welschneudorf

Näheres im Innenteil ...

Urlaubs-Ambiente genießen
bei erfrischenden Live-Klängen.
So klingt der Sommer in Montabaur!

Schlemmen MIT MUSIK

04. Juli - 31. August 2024
jeden Donnerstag und Samstag

Live Musik
17 - 20 Uhr
Innenstadt
Montabaur
Eintritt frei!

Programminfos auf www.montabaur-live.de

STADT
MONTABAUR

montabaurlive



Montabaur

Montabaur - Stadt

Amtlicher Teil

■ Sprechzeiten mit Stadtbürgermeisterin Gabi Wieland

Sprechzeiten mit Stadtbürgermeisterin Gabi Wieland können unter der Rufnummer 02602/126-324 oder 126-335 (Büro der Stadtbürgermeisterin) vereinbart werden.

Fax-Nr. 02602/125-255
 E-Mail-Adresse: gwieland@montabaur.de
 Handy-Nr. 0151/54190806

■ Schiedsperson

Dr. Ellen Ernst 02602/60813

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur

■ I. Änderung des Bebauungsplans „Martin-Luther-Straße“ der Stadt Montabaur

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
 hier: Durchführung der Offenlage gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplans „Martin-Luther-Straße“ gemäß 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung soll die Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude von bisher 7 auf zukünftig 11 angehoben werden. Die übrigen Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung - also Grund- und Geschossflächenzahlen, Firsthöhe, Anzahl der zulässigen Vollgeschosse - sowie die überbaubaren Flächen bleiben unverändert.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Das Plangebiet wird

- im Norden/Nordosten durch die Martin-Luther-Straße,
- im Westen/Nordwesten durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Flur 31, Parzelle 4959/9, Flur 30, Parzellen 5942/6 und 4193/4,
- im Süden durch die Elgendorfer Straße begrenzt.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 30 der Gemarkung Montabaur betroffen, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung), die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.07.2024 bis 02.08.2024 (einschließlich)**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich und zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > Stadt Montabaur > Bebauungsplan „Martin-Luther-Straße“ - I. Änderung

Hinweise:

- Gemäß §§ 13a Abs. 2, 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB hingewiesen.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de) abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

Montabaur, 25.06.2024
 Gabi Wieland, Stadtbürgermeisterin

■ Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Marktsonntagen am 30.06.2024 und 18.08.2024 in 56410 Montabaur

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rhld-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Montabaur folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Stadt Montabaur wird hiermit an folgenden Sonntagen: 16.06.2024, 30.06.2024 und 18.08.2024 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Marktsonntag festgesetzt.

§ 2

An diesem Marktsonntag ist die Festsetzung von Floh- und Trödelmärkten nach § 8 LMAMG und privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten gegen die gesetzlichen Bestimmungen des LMAMG oder gegen evtl. Auflagen einer behördlichen Marktfestsetzung können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, den 03.06.2024
 Andree Stein,
 Erster Beigeordneter

■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur

Satzungsbeschluss zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Altstadt I - Erweiterung“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Altstadt I - Erweiterung“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Altstadt I - Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus der Ursprungsplanung und sämtlichen vorangegangenen Änderungen für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung/-erweiterung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags 08:00 bis 12:30 Uhr
und mittwochs 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags 08:00 bis 12:30 Uhr
14:00 bis 18:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Satzung mit Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen sowie Begründung.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung wird wie folgt begrenzt:

Das Plangebiet wird im Norden durch Grundstücke der Hospitalstraße, der Kirchstraße sowie der Färberbachstraße, im Osten durch Grundstücke der Kirchstraße, der Färberbachstraße sowie durch die Obere Plötzgasse, im Süden durch Grundstücke der Oberen Plötzgasse sowie der Hospitalstraße und im Westen durch die Hospitalstraße begrenzt.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 17 der Gemarkung Montabaur betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Altstadt I - Erweiterung“.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

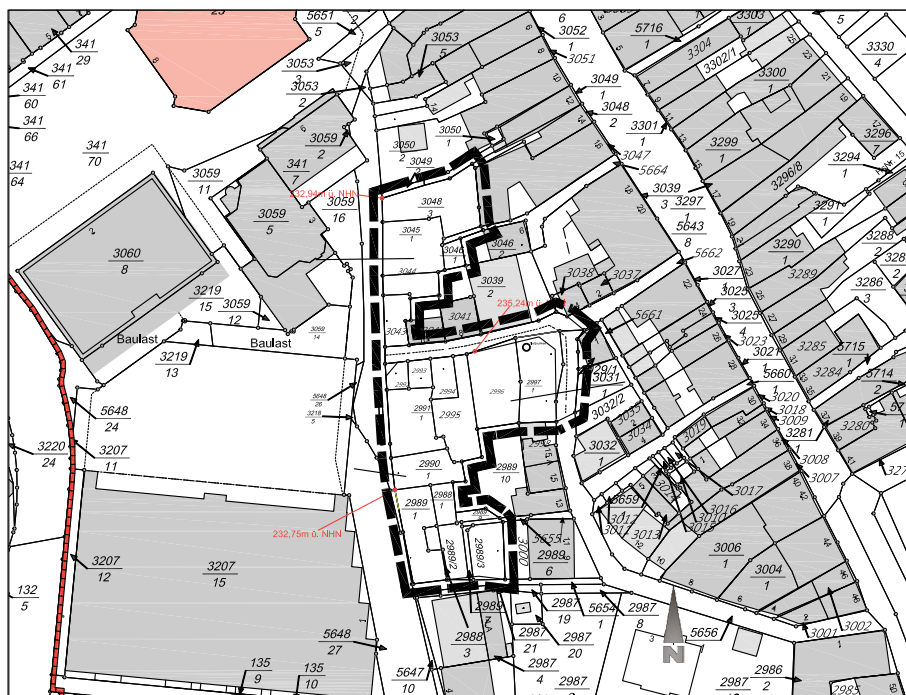
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 24.06.2024
Gabi Wieland, Stadtbürgermeisterin



Übersichtsplan zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt I - Erweiterung" der Stadt Montabaur
Gemarkung Montabaur
Flur 17
Stand 03/2024

Nichtamtlicher Teil



SHOTOKAN KARATE DOJO MONTABAUR
Training für Jugend (ab 14 J.) + Erwachsene
Trainingseinheiten für Kinder:
Kinder Bambini-Gruppe (bis 7 Jahren)
Kinder Anfänger-Gruppe (ab 7 Jahren)
Kinder-Training ab 7 Jahren

Ort: Sporthalle der Anne-Frank-Realschule-Plus,
sowie Kreissporthalle I

**Aktuelle Infos u. Abweichungen von den
Regeltrainingszeiten unter: www.skdm.de**

Neueinsteiger jederzeit willkommen! Sprecht uns an
oder Info unter www.skdm.de/wochenblatt



**■ Ehrenamtsinitiative „Ich bin dabei“:
Technik - Werkstatt**

Hilfe zur Selbsthilfe
Die Technik-Werkstatt öffnet wieder am 03. Juli 2024 mit ihrem
Reparaturservice.

Ort: Haus der Jugend, Montabaur, Odenwaldstraße 7.
In der Technik-Werkstatt helfen wir Ihnen zwischen 16:00 und 19:00 Uhr
bei der Reparatur Ihrer Geräte und halten die benötigten Werkzeuge bereit.
Auch bei der Bedienung von Geräten unterstützen wir Sie.

Mit allen Geräten des täglichen Gebrauchs - ob Mechanik, Holz, Elektronik,
Fahrrädern- können Sie zu uns kommen.

Unsere Hilfe ist für Sie kostenlos, wir arbeiten auf ehrenamtlicher Basis.
Kontakt: Richard Wichter, Telefon 02602 2002,
e-mail: Technik-Werkstatt-Montabaur@posteo.de

**■ Jahrgang 1939 Montabaur
Feuerberg**

Nächstes Treffen Mittwoch, 03.07.2024, 15.00 Uhr
Kaffee Grund, Kolpingstraße

■ VdK Ortsverband Staudt

Bitte beachten Sie diese Ankündigung unter der Rubrik „Ahrbachgemeinden/Boden“.